

## **Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG**

Am 7. Februar 2012 hat der Vorstand und am 9. Februar 2012 hat der Aufsichtsrat zuletzt beschlossen, die jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden "Kodex") abzugeben.

Der Aufsichtsrat hat am 28. Juni 2012 beschlossen, der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 des Kodex in seiner Neufassung vom 15. Mai 2012 zu folgen. Er hat folgende konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt: „Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt die nationale und internationale Ausrichtung von HeidelbergCement als einem führenden Baustoffhersteller angemessen wider. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei von den Anteilseignern gewählte Mitglieder an, die unabhängige Mitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex sind. Dem nach dem Ende der Hauptversammlung 2014 neu konstituierten Aufsichtsrat gehören mindestens zwei Frauen an. Die Regelaltersgrenze beträgt für Aufsichtsräte 75 Jahre.“

Aus diesem Grund soll eine unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 7.2./9.2.2012 erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (im Folgenden "Kodex") mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen wird:

- Ein Teil der Vorstandsverträge sieht keine Begrenzung für Abfindungszahlungen (Abfindungs-Cap) für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund bzw. infolge eines Kontrollwechsels vor (Abweichung von Ziff. 4.2.3).

Begründung:

Der Aufsichtsrat respektiert den Bestandsschutz der bestehenden Vorstandsverträge, die keine entsprechende Begrenzung für Abfindungszahlungen vorsehen. Künftige Neuabschlüsse und Verlängerungen von Vorstandsverträgen werden jedoch eine kodexkonforme Begrenzung von Abfindungszahlungen enthalten. Alle vier im Jahr

2011 verlängerten Vorstandsverträge enthalten bereits eine kodexkonforme Begrenzung von Abfindungszahlungen. Abhängig vom Beginn der Laufzeit der Verträge trat die Begrenzung der Abfindung für zwei Vorstandsverträge bereits 2011 in Kraft; für zwei weitere Vorstandsverträge wird sie 2012 in Kraft treten.

- Den Vorsitz im Personalausschuss hat nicht der Aufsichtsratsvorsitzende inne (Abweichung von Ziff. 5.2).

Begründung:

Der Aufsichtsrat hält diese Besetzung aufgrund der Aktionärsstruktur der Gesellschaft für sachgerecht.

- Der Anteilsbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern wird nicht offengelegt (Abweichung von Ziff. 6.6).

Begründung:

Aufsichtsratsmitglieder unterliegen den Veröffentlichungspflichten zum Anteilsbesitz nach § 21 WpHG und zu „Directors’ Dealings“ nach § 15a WpHG. Dadurch erscheint eine ausreichende Transparenz hinsichtlich des Anteilsbesitzes von Aufsichtsratsmitgliedern gewährleistet.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich für den Berichtszeitraum seit dem 7./9. Februar 2012 (Abgabe der letzten Entsprechenserklärung) hinsichtlich der Empfehlung zu Ziff. 5.4.1 und Ziff. 5.4.2 auf die am 15. Juni 2012 bekanntgemachte Kodexfassung vom 15. Mai 2012, im Übrigen auf die am 2. Juli 2010 bekanntgemachte Kodexfassung vom 26. Mai 2010.

Heidelberg, den 28. Juni 2012

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat